

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXV. —

---

Breslau, den 7ten September 1814.

---

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 12. enthält:

- (No. 237.) Die Declaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungs = Accise beim Viehverkaufe. Charlottenburg den 15ten Juli 1813.
- (No. 238.) Die Urkunde über die Stiftung des Luifen-Ordens. Potsdam den 3ten August 1814.
- (No. 239.) Das Allerhöchste Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit wegen des vorzustehenden, über den Luifen-Orden niedergesetzten Capitels. Berlin den 18ten August 1814.
- (No. 240.) Die Berichtigung in Beziehung auf das Edict vom 3ten Juni dieses Jahres, betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. Berlin den 19ten August 1814.
- 

## P u b l i c a n d u m.

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befinden

findet, wegen der Geldverfendungen an einzelne Militairs der am Rhein stehen gebliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit mehr vorhanden ist, weil solche sehr sogleich durch die Post bewirkt werden können; so ist beschloffen worden, die Staatskassen von der Annahme und weitem Versendung der bisher unter dem Namen von Militair = Zulagen und Unterstützungen bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden, und die Uebermachtung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzählern selbst zu überlassen.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß die General = Staats = Kasse über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß, so bald mit sämmtlichen Krieger = Kassen dieserhalb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Geldposten, welche den bestimmten Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesen Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzählern wieder zurück gegeben werden sollen.

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen

v. Bülow.

Die während des Krieges und nach Beendigung desselben eingegangenen amtlichen Berichte des Herrn Fest = probste, Consistorial = Rathes Dff. Ismeyer, gewähren die erfreuliche Ueberzeugung, daß die bei dem Heere angestellten Herrn Brigade = Prediger und Feldgeistlichen sämmtlich die Pflichten ihres wichtigen und heiligen Berufs mit Eifer und Treue zu erfüllen sich haben angelegen seyn lassen. Fast alle hatten, ehe die von Sr. Majestät Allerhöchst genehmigte Vermehrung der Militairgeistlichen eintrat, mehrere Brigaden zu besorgen: aber jeder ertrug die ihm dadurch zunehmenden Anstrengungen und Beschwerden mit freudiger Ausdauer. Vier der ältern Brigade = Prediger, die Herrn Slogau, Einert, Ludwig und Herfer wurden Opfer ihres Berufs; die Herrn Rhode, Biehe, Duchslein und Mann, imgleichen von den spätr: zur Armee gekommenen katholischen Geistlichen, die Herrn Schier, Schwab: und Wortwald, haben sich durch die Erfüllung ihrer Amtspflichten, namentlich in den Lazarethen, die gefährlichsten Krankheiten zugezogen, und sind kaum dem Tode entgangen. Der Herr Brigade = Prediger Treppe hat zwei mal

mal am heftigsten Nervenfieber darnieder gelegen, ohne doch das Erbieten, ihn von seinem Geschäft bei dem Lazareth abzulösen, annehmen zu wollen. Auch haben die Herrn Rhode, Mann, Spiecker und Müller durch Herausgabe ihrer gehaltenen Vorträge und durch sonstige Bemühungen die Beiträge zur Erquickung kranker, verwundeter und sonst hilfbedürftiger Krieger sehr vermehrt, und sie vorzüglich da verwendet, wo die Hilfe am nöthigsten, aber am wenigsten zu haben war, auf starken Märschen, auf den Schlachtfeldern und deren nächsten Umgebungen; der verstorbene Brigade-Prediger Einert hat kurz vor seinem Tode den gesammten Ertrag seiner im Felde gehaltenen zufälligen Einnahme, nahe an 300 rthl. den Lazarethen geschenkt. Das unterzeichnete Ministerium macht dieses mit Dank und Achtung bekannt, und wird diese Gesinnungen den durch Pflichttreue verdienten Männern bei künftighen sich darbietenden Veranlassungen gern bethätigen.

Einen vorzüglichen Anspruch auf die dankbare Anerkennung seines unermüdblichen und erfolgreichen Eifers, sowohl bei der allgemeinen Aufsicht und Leitung der Geistlichen Geschäfte, als in seiner Amtsthätigkeit bei den seiner besondern Seelsorge anvertrauten Theilen des Heeres, hat sich der Herr Feldprobst, Consistorialrath Pfeilschneyer, selbst erworben.

Berlin, den 15ten August 1814.

Ministerium des Innern.

Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 255. Betreffend die von den Aerzten den Orts-Polizei-Behörden anzuzeigenden Todesfälle.

Den Herren Aerzten wird hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht, jedesmal, wenn einer ihrer Patienten an einer ansteckenden Krankheit verstorbt, oder sie sonst von einem dergleichen bedenklichen Falle Kenntniß erhalten, davon sofort der Orts-Polizei bey nachthafter Strafe Anzeige zu machen.

P. III. July 522. Breslau, den 6ten August 1814.

Polizei- und Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 256 Wegen Besteuerung des vom platten Lande in die Städte eingehenden Essigs.

Da der provisorische Tarif zur Besteuerung der in die Städte vom platten Lande aus eingehenden Getränke und anderer Objecte, keinen Abgaben-Satz auf Essig enthält, und Zweifel darüber entstanden sind, welche Gesälle beim Eingange des Land-Essigs in die Städte erhoben werden sollen: so wird, in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, vom 7ten d. M., hierdurch bestimmt:

daß von einem schlesischen Aehel Land-Essig, wie von Einem dergleichen Aehel Bier, bis zur Erscheinung des neuen Tarifs,

Ein Reichsthaler und Sechs Silbergroschen an Ergänzungs-Abgabe erhoben werden soll.

A. D. 330. August VI. Breslau, den 24sten August 1814.

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

Nro. 257. Die Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810, in Betreff der schriftlichen Besteuerungs-Declarationen, wird in Erinnerung gebracht.

Es ist höhern Orts verschiedentlich mißfällig bemerkt, und neuerdings in einem Rescript der Königlichen General-Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben vom 13ten d. M. monirt worden: daß die Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810 vernachlässiget werde, wonach §. 4, (pag. 43 der Ges.-Sammlung pro 1810) §. 5, (pag. 45 ibidem) §. 6, (pag. 49 intra ibidem) und §. 7, (pag. 53 ibidem) den Brauerechtigten, den Brennern, den Fleischern, den Essig-Fabricanten, den Viehmästern und Mülkern auf dem Lande, obliegt,

ihr Bier- oder Essig-Malz, ihr zum Branntwein bestimmtes Getreide oder Kartoffeln, und resp. ihr Schlachtvieh, den Dorf-Einnehmern oder resp. den Consumtions-Steuer-Beamten, nicht mündlich, sondern schriftlich, mit genauer Bestimmung der Quantität und Qualität des Getreides und der Zahl der Säcke, bey Schlacht-Beesteuerungen aber mit Angabe der Gattung des Viehes, der Stückzahl und der Stunde, in welcher die Declaration übergeben worden,

zu declariren, wozächst der Dorf-Einnehmer oder das Consumtions-Steuer-Amt die Stunde, in welcher die Steuer-Quittung ausgestellt worden, auf der Declaration vermerken, und letztere sorgfältig asserviren muß.

Die ländlichen Bier-Brauer, Essigfabrikanten, Branntwein-Brenner, Fleischer, Müller und Bi:hmäster, werden daher an die Befolgung dieser Anordnung von Neuem erinnert, die Consumtions-Steuer-Aemter, Revisions-Officianten und die Dorf-Einnehmer aber für die genaue Beobachtung und Aufrechterhaltung derselben verantwortlich gemacht. Die Herren Steuer-Räthe haben bey ihren Revisionen ebenfalls darauf zu sehen, und die hierunter nachlässig besundenen gwerbetreibenden Dorf-Einnehmer oder Officianten ernstlichst zurecht zu weisen.

Gleichergestalt ist es höhern Orts als ein Mißbrauch gerügt worden, daß von den herrschaftlichen und andern Bierbauern auf dem Lande, das §. 5. des Consumtions-Steuer-Reglements vom 2-ten October 1810, (pag. 46. der Gesetz-Sammlung infra) vorgeschriebene Braubuch, statt solches stets in der Brauerey zu behalten, oft den Dorf-Einnehmern zugestellt werde. Dieses ist vorschrifts- und zweckwidrig; das Brau-Buch muß fortwährend in der Brauerey oder in den Händen des Besitzers derselben verbleiben, letzterer auch die Eintragungen in dasselbe, obengedachter Vorschrift gemäß, selbst verrichten, und wenn Ausnahmungsweise der Dorf-Einnehmer solches thut, die Einschreibung lediglich im Braukaufe, nicht aber in der Wohnung des Dorf-Einnehmers erfolgen. Auch diese Vorschrift wird den Brauberechtigten, den Dorf-Einnehmern und den Consumtions-Steuer-Aemtern hierdurch erneuert.

A. D 327 August II. Breslau den 24ten August 1814.

Breslauer und Reißer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 258. Betreffend die Besteuerung der Emdener Heeringe.

Um der Heering-Fischerey zu Emden die ehemalige Begünstigung wiederum zu gewähren, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz; unterm 1 etc. n. d. M. bestimmt:

daß von den Emdener Heeringen, statt des bisherigen hohen Satzes, die bis zum 3ten 1806 stattgefundenen Consumtions-Steuer von

Dünf guten Groschen für die Tonne,

erhoben, diese Heeringe auch von den Zoll-Gefällen befreit, und namentlich der Erfah-Zoll davon nicht genommen werden soll.

Die Accise- und Zoll-Kemter des Breslauschen Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten.

Zur Verhütung von Mißbräuchen werden alle Versendungen Embener Heeringe mit Ursprungs-Certificaten, worin die Quantität, Qualität und der Bestimmungsort angegeben seyn muß, begleitet werden.

Die Form dieser Certificate wird den Accise- und Zoll-Kemtern, mit Bezeichnung der Behörden, welche solche ertheilen, noch nachträglich zur Kenntniß gebracht werden.

A. D. 327. August VI. Breslau den 24ten August 1814.

**Breslauer und Keißer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

Nro. 259. Wegen des Erfah-Zolles von fremden Steingut- und Holz-Waaren.

Durch die Verfügungen des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, vom 8ten und vom 10ten d. M. ist

- 1) der Erfah-Zoll von fremdem Steingut, welcher sub No. 9 des provisorischen Tarifs vom 27ten May c., (Seite 272 des diesjährigen Amtsblattes) 1 Rthlr. 16 Sgl. 8 D'r. pro Centner beträgt, bis auf Zehn Silbergroschen und Fünf Denar pro Centner schlesisch, und
- 2) der Erfah-Zoll von eingehenden hölzernen Schachteln ebenfalls auf Zehn Silbergroschen und Fünf Denar pro Centner schlesisch, herabgesetzt worden.

Dem Publico und den Behörden wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. D. 328 und 329 August VI. Breslau den 24ten August 1814.

**Breslauer und Keißer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

Nro. 260. Wegen der zur Appretur eingehenden und nach dem Auslande wieder abzusehenden rohen ordinären Tuche.

Zur Begünstigung des Verkehrs mit ordinären rohen Tuchen, welche Grosstisten zu dem Behufe aus dem Auslande beziehen, um solche im Lande appretiren zu lassen, damit ihre Lager zu vervollständigen, und sie demnächst wieder nach dem

dem Auslaude abzuführen, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Excellenz unterm 7ten d. M. bestimmt:

daß die zu diesem Behufe eingehenden Tuche eben so behandelt werden sollen, als der Erfaß-Zoll-Tarif (Seite 274 des diesjährigen Amtsblattes) überhaupt in Aufhebung der Tuche anordnet, die bloß zum Appretiren eingehen und sodann über das Eingang-Amt wieder ausgeführt werden.

Es ist also von solchen, für die Großstädte eingebrachten fremden rohen Tuchen, ohne Unterschied, ob sie über denselben Punkt wieder ausgehen, wo sie in das Land gekommen sind, oder ob sie in einer andern Richtung oder über ein anderes Grenz-Amt exportirt werden, nur

„Ein Reichthaler, Sechszehn Silbergroschen und Acht Denar für den, schlesischen Centner ohne weitere Abgabe, zu erheben.

Die Wiederausfuhr solcher Tuche muß jedoch durch Contiren von Seiten des Accise-Amtes am Wohnorte des Großstädten eben so mit aller Accurateffe controllirt werden, als es für den Fall, daß die Reexportation über das Eingang-Amt geschehen muß, bereits vorgeschrieben ist.

G. XXVII. Aug. 487. Breslau, den 25. August 1814.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 261. Wegen der von des Königs Majestät der Armee verliehenen Denk-Münze für den zu Paris beendigten Krieg.

Um zu verhüten, daß die der Armee verliehene Denk-Münze für den zu Paris beendigten Krieg nicht unbefugt getragen werde, haben des Königs Majestät durch eine Cabinets-Ordre vom 9ten d. M. zu bestimmen geruhet:

daß die Kommandeurs der Regimenter, Bataillons und anderer Truppen-Abtheilungen einem jeden ihrer Untergebenen, der befugt ist, die Denk-Münze zu tragen, darüber ein mit dem Dienstsiegel versehenes Zeugniß erteilen, und das namentliche Verzeichniß dieser Personen genau aufbewahren sollen, und darin zugleich den in den Provinzen commandirenden Generalen, den Militair-Behörden und Ortsobrigkeiten die Verbindlichkeit auferlegt, sorgfältig darüber zu wachen, daß Niemand diese Denk-Münze trage, welcher nicht das Recht dazu durch ein Zeugniß seines Kommandeurs darthun kann. Die Königl. Landrätthlichen und Steuerrätthlichen Officia, Polizey-Directoren, und sämtliche Magi-

Magistrate werden demnach zur genauesten Aufsicht auf die Befolgung dieser Allerhöchsten Verordnung hiermit angewiesen.

G VII. August 497. Breslau, den 25ten August 1814.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 262. Wegen Restitution eines Theils des Ersatz-Zolles für einige Objecte.

Bei Regulirung des Ersatz-Zolles an die Stelle der im Jahre 1806 statt gehabten Transit-Abgaben, nach aufgehobenen Kriegs-Zurpost, war es die Absicht, für die Exportation auf der ausländischen Grenz-Linie von Demmin in Pommern bis Ratibor in Ober-Schlesien, auf den Fall einen Theil des Ersatz-Zolles zu restituiren, wenn sich ergeben sollte, daß zur Erhaltung des Intermediair-Handels bei dem Waaren-Bezug durch die Ost-See, hauptsächlich nach Sachsen, Böhmen und Mähren, ein solcher Rückzoll erforderlich sein sollte.

Darauf ist Seite 268 des diesjährigen Amtsblattes schon hingedeutet worden.

Die näheren Bestimmungen deshalb sind nun unterm 9ten d. Monats von des Herrn Staats- und Finanz-Ministers v. Bülow Excellenz erfolgt, und werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Achtung bekannt gemacht.

1) Für die nachzenannten Objecte, welche Eingang den Ersatz-Zoll entrichtet haben, wird bei der Exportation auf der oben angegebenen Linie ein Rückzoll in dem beigefügten Betrage bewilliget, nemlich:

a) auf den schlesischen Centner Brutto feiner Gewürz-Waaren, als:

Muskatennüsse, Muskat-Blumen, Nelken, Zimmet, Cassia, Cardamomme, Safran, Rnille,

„Zwei Thaler, Zwei Silbergroschen und Drei Denar“

b) auf den schlesischen Centner Brutto außer europäische gemeine Gewürz-Waaren, als:

Pfeffer, Piment, Ingwer, Galgant,

„Fünfzehn Silbergroschen und Sieben Denar“

c) auf den schlesischen Centner Brutto fabricirte Tabacke aller Art, exclusive Portorico'

„Ein Thaler Sechzehn Silbergroschen und Acht Denar“

d) auf

- d) auf den schlesischen Centner Brutto Portorico,  
„Fünfzehn Silbergroschen und Sieben Denar“
- e) auf den schlesischen Centner Brutto virginische und andere europäische Tabaks-Blätter,  
„Zehn Silbergroschen und Fünf Denar“
- f) auf den schlesischen Centner Brutto Thee,  
„Ein Thaler, Ein Silbergroschen und Zwei Denar“
- g) auf den schlesischen Centner Brutto Raffinade, Melis und Sandis,  
„Drei Thaler, Drei Silbergroschen und Fünf Denar“
- h) auf den schlesischen Centner Brutto Lumpen-Zucker, ganzen und gestoßenen,  
„Ein Thaler, ein Silbergroschen und Zwei Denar“
- i) auf den schlesischen Centner Brutto Zichten,  
„Fünfzehn Silbergroschen und Sieben Denar“

Es bleibt vorbehalten, diesen Rückzoll nach Maßgabe der Umstände, noch auf mehrere Gegenstände, wenn es erforderlich sein wird, auszudehnen.

2) Dieser Rückzoll findet statt auf den Intermediar-Expeditions- und Commissions-Handel. Werden die Objecte aber direct transitirt, so sind sie in der Regel von dem Benefiz des Rückzolles ausgeschlossen.

3) Der Rückzoll wird ertheilt, wenn das Object entweder vom Packhause aus, oder aus andern unter gehöriger Autorisation verstatteten unversteuerten Niederlagen zur Ausfuhr versandt wird. Es findet der Rückzoll also keine Anwendung, wenn die Versendung, zur Consumtion versteuert, auf Papier-Scheinen geschieht.

4) Ein Kaufmann geht die Begünstigung, auf Rückzoll zu expediren, verlustig, wenn er wegen Unrichtigkeiten bei einer Expedition auf Rückzoll in Anspruch genommen und entweder bestraft, oder nur ab instantia absolvirt worden ist.

5) Nur auf Versendungen von wenigstens Einem Berliner Centner Brutto kann die Expedition auf Rückzoll erfolgen.

6) Die Zahlung des Rückzolles wird nur dann geleistet, wenn der Beweis der Exportation in der Art geführt worden ist, wie solches hier weiter unten, oder wie künftig vorgeschrieben werden wird, und wenn alle für die Expedition vorgeschriebene Förmlichkeiten vollständig erfüllt worden sind.

7) Der Beweis der Exportation wird dadurch geführt, daß der über die Expedition ausgefertigte Begleitschein, von dem declarirten und zur Ausgangs-

Expedition auf Rückzoll autorisirten Grenz-Zoll-Amte, mit dem gehörigen Ausgangs-Attest versehen, dem Ausfertigungs-Amte auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege zurückkommt. Welche Grenz-Zoll-Amter zur Exportation auf Rückzoll autorisirt sind, soll unverzüglich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden. Vorläufig sind es diejenigen westlichen Grenz-Zoll-Amter, denen die Ausstellung der Exportations-Atteste auf einländischen raffinirten Zucker zugestanden worden ist.

8) Bei der Declaration auf Rückzoll muß der Bestimmungsort und das gewählte Ausgangs-Amte mit angegeben, und das letztere muß eingehalten werden. Die Versendung darf nur von dem Packhose, oder von der Amtes-Expedition aus, geschehen, daher von unversteuerten Niederlagen unter Privat-Verschuß das Object zum Packhose oder zur Amtes-Expedition gebracht werden muß. Sollte die Localität in einzelnen Fällen die Beobachtung dieser letzteren Bestimmung zu sehr erschweren, so ist durch den Steuer-Rath der Inspection, mit Auseinandersetzung der Umstände, darüber Vortrag zu machen.

Auf dem Packhose oder bei der Amtes-Expedition werden die auf Rückzoll zu versendenden Objecte revidirt, Brutto verwogen; die Colli's werben plombirt oder sonst verfassungsmäßig verschlossen, und die Ladung wird unter amtlicher oder militairischer Aufsicht aus der Stadt begleitet.

Der Thorschreiber muß im Thore-Ausgangs-Attest bemerken, unter welcher Begleitung die Ladung zum Thore gelangt ist. Bei dem Grenz-Ausgangs-Amte geschieht die genaueste Revision der Ladung.

9) Der Rückzoll wird, nach Maassgabe der oben sub 1 normirten Sätze, von denjenigen Amtern liquidirt, welche die Begleitscheine über die auf Rückzoll versendeten Objecte ausgesetztiget haben. Diese Ausfertigungs-Amter haben die Rückzoll-Liquidationen allmonatlich, sozleich nach Zurückempfang der Begleitscheine, an die vorgesezte Abgaben-Deputation einzusenden.

10) Der Rückzoll ist auch für diejenigen schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung, seit Einführung des Ersatz-Zolles, zum Ausgange in der angegebenen Richtung expedirten, und gehörig nachgewiesenermaassen wirklich exportirten Objecte, auf welche der Rückzoll sub 1 überhaupt bewilliget ist, zu liquidiren.

Die Liquidationen darüber werden von den resp. Begleitschein-Ausfertigungs-  
Ämtern bis ultimo August c. baldigst, demnächst aber mit Ablauf eines jeden Mo-  
nats erwartet.

G. XXVII. 486. August. Breslau den 27ten August 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

---

No. 263. Wegen des Schlagerlohnes für das Holz, was den Frauen der im Felde  
stehenden Soldaten u. c. aus Königl. Forsten verabreicht worden, und  
noch zu verabreichen ist.

Nach dem Rescripte des Königl. Finanz Ministerii vom 23. May d. J., ist  
in Befolge der Bestimmung des Herrn Staats-Ganzlers Durchlaucht d. d. Paris  
den 30. April d. J. ausdrücklich festgesetzt, daß die Kosten für das Einschlagen  
des, den Frauen im Felde stehender Soldaten, Freywilliger und Landwehr-Ma-  
ner aus Königl. Forsten bewilligten Unterstützungs Brennholzes nur insfern aus  
Königl. Kassen vergütet werden sollen, als solche bis jetzt schon aufgelaufen sind,  
da vorausgesetzt worden, daß die betroffenen Communen für den Einschlag dieses  
Holzes sorgen werden. Das Schlagerlohn für dergleichen Holz, was bereits ver-  
abfolgt worden, kann mithin nur aus Königl. Fonds passiren; das Holz, was aber  
noch zu verabfolgen ist, und wofür die erwähnten Kosten noch nicht zur Liquida-  
tion gekommen, müssen sich die Communen oder die Empfänger, wo es ihnen an-  
gewiesen werden wird, selbst einschlagen, oder wenn sie bereits eingeschlagenes  
Holz verlangen, das gewöhnliche Schlagerlohn erstatten. Hiernach haben sich  
die Forst-Ämter in vorkommenden Fällen zu achten, und den Landrathen und Ra-  
gissträten wird solches bekannt gemacht, um die Communen und durch diese die  
Holz-Empfänger davon in Kenntniß zu setzen.

F. II. 536. Aug. Breslau, den 27. August 1814.

Finanz- und Militär-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

No. 264. Wegen Beförderung der Vaccination:

Nach den eingegangenen Berichten macht die Vaccination im Rattiborschen, Loster-,  
Goselschen und Pl. s. Kreise nicht die gewünschten Fortschritte, vielmehr scheint es nach  
der bedeutenden Anzahl der in erwähnten Kreisen an den natürlichen Blattern ver-  
stor-

storbenen Kinder, daß man im vorigen Jahre weit saumseliger als sonst in diesem Geschäfte gewesen ist. Wir sehen uns daher genöthigt, sowohl die Geistlichkeit, als auch die Landrathlichen Officia und Kreis Physici, wiederholt aufzufordern, ihrer Seite zur Bewingung des Vorurtheils alles mögliche beizutragen, und die Leute durch zweckdienliche Ermahnungen zur Wahrnehmung ihres eigenen Wohls zu veranlassen.

P. III. Aug. 739. Breslau, den 30. August 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 265. Wegen eines einzureichenden Verzeichnisses aller Gewässer, Schleußen, Brücken, Dämme und Wege, wovon Wege-Gelder entrichtet werden.

Die Königl. Landrathlichen Officia des Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefodert, nachstehende Verzeichnisse einzurichten:

- 1.) ein genaues Verzeichniß derjenigen Gewässer, Schleußen und Wehre in ihren Kreisen, für deren Reichthung oder Fluß:cy Betrieb, Ufer- oder Strohm-Geld, Wehr- und Schleußen-Zoll bezahlt werden muß;
- 2.) ein dergleichen von den in ihren Kreisen befindlichen Brücken, Dämme, Chausséen und Wege, auf denen das Benefiz der Beziehung von Mauth-Plastier-Wege- und Brücken-Zoll ruhet.

In jedem derselben ist zu bemerken,

- a) der Name oder die Benennung des Ortes, wo sich die Zoll-Erhebungs-Stelle befindet,
  - b) die Tarif-Sätze, nach welchen die Zölle erhoben werden,
  - c) wofür diese Zölle und Abgaben erhoben werden, und wer solche bezieht.
- In dem zweiten Verzeichniß ist besonders
- d) die Länze der mit Zoll belegten Brücken, Dämme und Wege anzugeben.

Die diesfälligen Abgaben an den Staat müssen von den an Privat-Personen zu entrichtenden getrennt werden.

P. <sup>IX</sup> IV August 168. Breslau, den 31. August 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.